



AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen
und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

18. Jahrgang

Freitag, den 1. März 2019

Nr. 4

Aufruf an alle Vereine!

Ehrenamts gala *am 03.05.2019*

Leider haben sich nur rund 50% der Waltershäuser/Vereine auf unser Schreiben vom 20.06.2018 bzgl. der DSGVO mit Stichtag zum 15.07.2018 zurück gemeldet.

Leider können wir Sie ohne Datenschutzeinwilligung zukünftig nicht mehr anschreiben und über Neuigkeiten informieren bzw. zu eventuellen Jubiläumsveranstaltungen, wie z.B. zu unserer diesjährigen Ehrenamts gala am 03.05.2019 auf Schloss Tenneberg einladen.

Auch ist eine Veröffentlichung Ihres Vereines in jeglicher Form nicht möglich.

Sollten Sie der DSGVO noch nachträglich zustimmen wollen, so bitten wir Sie uns die Einwilligungserklärung bis zum 11.03.2019 zukommen zu lassen. Gleichzeitig kann jeder Verein bis zu diesem Datum Vorschläge mit Begründungstext für die Verleihung der Kestner-Medaille einreichen.

Stadtverwaltung Waltershausen

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 15.03.2019
Redaktionsschluss: 05.03.2019**

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	01.03.	St. Georg Apotheke
Samstag	02.03.	Hof Apotheke
Sonntag	03.03.	Schloß Apotheke
Montag	04.03.	Thuringia Apotheke
Dienstag	05.03.	Adler Apotheke
Mittwoch	06.03.	Alte Apotheke
Donnerstag	07.03.	Apotheke am Kloster
Freitag	08.03.	Apotheke Ibenhain
Samstag	09.03.	Berg Apotheke
Sonntag	10.03.	Falken/Hörsel Apotheke
Montag	11.03.	Markt Apotheke
Dienstag	12.03.	Perthes Apotheke
Mittwoch	13.03.	St. Georg Apotheke
Donnerstag	14.03.	Hof Apotheke
Freitag	15.03.	Schloß Apotheke

- Adler**
Apotheke Marktplatz 6 Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 21 05
- Alte Apotheke**
Markt 7 Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89
- Apotheke Ibenhain**
H.-Heine-Str. 27a Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87
- Berg Apotheke**
Lauchgrund 6 Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28
- Falken Apotheke**
Hauptstr. 78 Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13
- Hörsel Apotheke**
Schulhöf 2 Mechtersädt Tel.: 0 36 22/90 73 22
- Hof Apotheke**
Marktstraße 7 Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00
- Markt Apotheke**
Bremer Straße 1 Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68
- Perthes Apotheke**
Bebraer Straße 1 Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70
- Schloß Apotheke**
Marktstraße 4 Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70
- St. Georg Apotheke**
Karl-Ernst-Str. 2 Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92
- Thuringia Apotheke**
Hauptstr. 40 Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48
- Apotheke am Kloster**
Hauptstraße 9 Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Waltershausen

Wahl der Stadtratsmitglieder

1.
In der Stadt Waltershausen sind am 26. Mai 2019- 24 Stadtratsmitglieder zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen wahlberechtigt, wenn sie

nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt Waltershausen haben. Der Aufenthalt in der Stadt Waltershausen wird vermutet, wenn die Person bei der Stadt Waltershausen gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§1 Abs.1, §12 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland * sowie Republik Zypern.

* Nicht wählbar sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem der Vertrag über die Europäische Union, auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr findet. (Artikel 50 Absatz 3 Vertrag über die Europäische Union - EUV)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. (§ 12 ThürKWG).

1.1.

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Absatz 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer nach § 15 Absatz 3 Satz 2 ThürKWG

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der

Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitglieder-Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig. Er gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 96 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Absatz 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Waltershausen, Haupt- und Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage Zimmer 2.11 bis zum 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und einen eigenständige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Waltershausen im Dienstzimmer des Wahlleiters, Stadtverwaltung Waltershausen, Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 ausgelegt.

Die Dienstzeiten sind:

Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen können, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Waltershausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzung für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegt.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste

eingetragen haben oder einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurück genommen werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Waltershausen, Herrn Platzek, Haupt- und Ordnungsamt, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage Zimmer Nr. 2.11, Waltershausen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Waltershausen erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl; am 23. April 2019, tritt der Wahlausschuss der Stadt Waltershausen zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Es wird auf die Regelung des § 37 Absatz 2 ThürKWG hingewiesen, danach werden die hier vorgegebenen Fristen und Termine sich nicht dadurch ändern oder verlängern, dass der letzte Tag der Frist oder des Termins auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Waltershausen, 26.02.2019

Platzek

Wahlleiter Waltershausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

1.

In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Fischbach, Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein der Stadt Waltershausen wird am 26. Mai 2019 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Waltershausen gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat. Der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Repub-

lik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland * sowie Republik Zypern.

* Nicht wählbar sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem der Vertrag über die Europäische Union, auf das Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland keine Anwendung mehr findet. (Artikel 50 Absatz 3 Vertrag über die Europäische Union - EUV)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Waltershausen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. Er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der Zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Waltershausen aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort; den Vornamen; das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt:

- für die Ortsteile Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen und Winterstein 30 Unterschriften
- für die Ortsteile Fischbach und Wahlwinkel 20 Unterschriften

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Waltershausen an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Waltershausen ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha, im Stadtrat der Stadt Waltershausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, das sind insgesamt:

- für die Ortsteile Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen und Winterstein: 24 Unterschriften
- für den Ortsteil Fischbach und Wahlwinkel 16 Unterschriften

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind insgesamt:

- für die Ortsteile Langenhain, Schmerbach, Schnepfenthal, Schwarzhausen und Winterstein: 24 Unterschriften
- für den Ortsteil Wahlwinkel: 16 Unterschriften

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat Waltershausen oder im Kreistag des Landkreises Gotha aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Stadtrat Waltershausen vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Absatz 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Waltershausen bis zum 34. Tag vor der Wahl, am 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Waltershausen im Hauptamt - und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Waltershausen, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 ausgelegt.

Die Dienstzeiten sind:

Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 13.00 Uhr

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen können, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Waltershausen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurück genommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Waltershausen, Verwaltungsgebäude Borngasse 4, 1. Etage, Zimmer 2.11 einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, am 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Waltershausen unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl am 22. April 2019 bis 18.00 Uhr beseitigt sein.

Am 33. Tag vor der Wahl, am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kom-

munalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz und in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich **nicht** dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. (§ 37 Absatz 2 ThürKWG)

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Waltershausen, 26.02.2019

**Platzek
Wahlleiter**

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag den 12.03.2019 um 18.00 Uhr**, findet die nächste **Sitzung des Planungsverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen Ost/ Hørselgau“ der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hørsel** statt.

Ort: **Bohlenstube Historisches Rathaus**
Markt 1, 99880 Waltershausen

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Tagesordnung öffentlicher Teil
5. Genehmigung der Niederschrift vom 19.03.2013
6. Vorstellung des aktuellen Standes der Planungen durch die LEG Thüringen mbH
7. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet Waltershausen-Ost/ Hørselgau (IG 5)
8. Allgemeines

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Brychcy
Bürgermeister**

Anmeldung in der Staatlichen Regelschule - Europaschule Waltershausen

Sehr geehrte Eltern der Grundschulkinder, in den nächsten Wochen werden Sie eine Entscheidung über die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes treffen.

Sollten Sie sich für den Besuch der Staatlichen Regelschule in Waltershausen entscheiden, würden wir uns sehr freuen und Sie bitten, nachfolgende Hinweise zu beachten:

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Europaschule im Zeitraum vom **11.03.2019 bis 16.03.2019** zu nachfolgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	14.00 bis 16.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 11.00 Uhr

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres
- die Geburtsurkunde
- falls bereits ausgehändigt, den ausgefüllten Schülerdaten-Erfassungsbogen

Sollten Sie vorab noch Fragen haben, informieren wir Sie gerne unter der Telefonnummer 03622/902643.

**R. Herrmann
Schulleiterin**

Faschingsumzug in Waltershausen

Die Närrinnen und Narren werden

am Sonntag, den 3. März 2019

wieder das Stadtbild von Waltershausen bestimmen.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr formieren sich alle Akteure zum traditionellen Faschings-Umzug in der Waldstraße, zwischen Robert-Koch-Straße und Gänseweg.

Während dieser Zeit ist die Waldstraße nur in einer Richtung befahrbar und zwar aus Richtung Erdfall in Richtung Ortsstraße. Die Zufahrt zum „Neubaugebiet Ibenhain“ muss über die Ortsstraße/ J.-M.-Bechstein-Straße erfolgen.

Um die Aufstellung und die Durchführung nicht zu behindern, ist zudem das Halten und Parken in der Waldstraße sowie auf Teilen der Umzugsstrecke nicht erlaubt.

Um 13.11 Uhr beginnt der Umzug und führt über:

Ibenhainer Straße - Bornpforte - Heiliges Kreuz - Denkmalplatz - Bremerstraße - Hauptstraße - Bahnhofstraße - Gothaer Straße zum Ziel, zur Turnhalle in der Oststraße.

Während des Umzuges ist auf der gesamten Strecke mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Der Ortsteilbürgermeister Schnepfenthal lädt ein...

zur öffentlichen Ortsteilratssitzung Schnepfenthal am 05. März 2019, 19.00 Uhr in der GutsMuths Gedächtnishalle (Ausstellungsraum). Gast wird der Bürgermeister Michael Brychcy sein. Er informiert über Aktuelles der Stadt und Ortsteile. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sich eventuelle Kandidaten zur Bewerbung um das Ehrenamt des Ortsteilbürgermeisters von Schnepfenthal zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 vorstellen können.

Alle Einwohner von Schnepfenthal sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Klaus Anschütz
Ortsteilbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden / Stadt Waltershausen
 Straße, Kindler Straße 188 / Markt 1
 Hausnummer:
 Postleitzahl 99867
 (PLZ):
 Ort: Gotha / Waltershausen
 Telefon: +49 3621 387450
 Telefax: +49 3621 387402
 E-Mail: info@wazv-gotha.de
 Internet-Adresse: http://www.wazv-gotha.de

b) Verfahrensart „Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A“

Geschäftszeichen: TBR/002/19

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Waltershausen

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

LT 00 Allgemeine Leistungen:

- Verkehrssicherung / Umleitung,

LT 01 Kanalbau:

- ca. 600 m Kanal SW OD 200 PP,

- 12 St. Fertigteilschächte D 1000,

- 20 HA OD 160 PP;

- ca. 600 m Kanal SRW DN 400-700,

- 12 St. Fertigteilschächte D 1000-2000,

- Sonderschacht Sb, Zulauf DN 700,

- 20 HA OD 160 PP,

- 3 HA OD 500 PP,

- 3.000 m² Asphalttragschicht AC 32 TS 50/70,

LT 02 TWL:

- 540 m TWL DA 180 PE 100,

- 4 Knotenpunkte,

LT 03 Straßenbau:

- 1.950 m² Asphalttragschicht AC 32 TS 50/70,

- 4.950 m² Asphaltbinder- Deckschicht AC16BS/SMA11S,

- 220 m Bordanlage.

h) Aufteilung in Lose

Nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung

08.07.2019

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen

11.12.2020

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt. Sie können angefordert werden bei

Name: ITS Ingenieurgesellschaft mbH
 Straße, Hausnummer: Parkallee 1
 Postleitzahl (PLZ): 99867
 Ort: Gotha
 Telefon: +49 3621 302660
 Telefax: +49 3621 302666
 E-Mail: info@its-ingenieurgesellschaft.de

Sonstige Angaben

Höhe der Kosten: 5.- € inkl. Porto, MwSt.

Zahlungsweise: Banküberweisung,

Empfänger: ITS Ingenieurgesellschaft mbH,

Verwendungszweck: Vergabeunterlagen 11724,

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht

zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE87 8205 2020 0750 0313 52,

BIC-Code: HELADEF1GTH,

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn:

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlage per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurde,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Ablauf der Angebotsfrist

21.03.2019 - 10:00 Uhr

o) Adresse, an die die Angebote zu senden sind

Name: Kläranlage Gotha, Leitwarte/Betriebsgebäude
 Straße, Hausnummer: Heutalsweg 7c
 Postleitzahl (PLZ): 99867
 Ort: Gotha
 E-Mail: info@wazv-gi.de

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch (gilt auch für Rückfragen und Schriftverkehr)

q) Eröffnungstermin

21.03.2019 - 10:00 Uhr

Ort der Eröffnung

Kläranlage Gotha, Leitwarte/Betriebsgebäude; Heutalsweg 7c; 99867

Gotha; Sitzungssaal 1. OG

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten

- siehe Vergabeunterlagen,
- Sicherheit für die Vertragserfüllung: 5 v.H. der Auftragssumme,
- Sicherheit für Mängelansprüche: 3 v.H der geprüften Schlussrechnungssumme,
- es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften zugelassen,
- Rückgabezeitpunkt für die Sicherheit = Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- Verjährungsfrist für Mängelansprüche: 4 Jahre.

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

- siehe Vergabeunterlagen,
- Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B

t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das **Angebot** in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich

liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

- Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961, Beurteilungsgruppen: AK2, sind zu erfüllen und nachzuweisen,
- Nachweis/Referenzen über Stahlbetonarbeiten in WU-Bauweise der ÜK II,
- Nachweis DVGW Arbeitsblatt 301 W3,
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1, Satz 1 EStG,
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen,
- Nachweis Haftpflichtversicherung,

Zum Nachweis der Einhaltung der Regelungen des ThürVgG §§ 10, 11, 12, 15, 17 und 18 sind die entsprechenden beigefügten Formblätter (erhältlich unter <http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>) im Rahmen der Angebotsabgabe auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen.

v) Ablauf der Bindefrist

22.04.2019

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,

Jorge-Semprün-Platz 4,

99423 Weimar.

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem § 19 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG), die an den Auftraggeber siehe a) zu richten ist, sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG und § 19 Abs. 5 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

gez. Brand
Verbandsvorsitzender

gez. Brychcy
Bürgermeister



Ab sofort gibt es

keine Gelben Säcke

mehr in der Bibliothek!

Wenden Sie sich bei

Bedarf an den Wertstoffhof

in Waltershausen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ende des Amtsblattes



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den amtlichen Textteil:

Bürgermeister der Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil: Der jeweilige Verfasser

Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen

Einzelbezug: Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.

Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.:

0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig